

Hauptausschuss

Grundlagen:

§§ 37 ff. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Auszüge:

- Durch die Hauptsatzung kann der Kreistag beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Kreistag einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Kreistages.
- Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Sitzungen, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nicht öffentlich.
- Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Kreistages.

§§ 5, 6 und 7 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Auszüge:

- Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für die grundlegenden Belange des Landkreises soweit diese Zuständigkeit nicht auf einen anderen beschließenden Ausschuss oder den Landrat übertragen ist oder Letzterem Kraft Gesetzes zusteht.
- Der **Hauptausschuss** ist **zuständig** für die Entscheidung über:
 1. - die Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere
 - den Erwerb,
 - die Veräußerung und
 - die Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten, Grunddienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten im Wert von über 125.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 2. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Jahresmiete oder -pacht über 125.000 EUR liegt und 1.000.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt,
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert/Gegenstandswert im Einzelfall über 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR oder der Wert des Nachgebens im Einzelfall über 50.000 EUR bis 100.000 EUR liegt,
 4. die Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie den Gesamtabchluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
 5. die Bestellung von Bürgschaften aus Verpflichtungen und Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften bis 50.000 EUR im Einzelfall,
 6. die Gewährung von Darlehen von mehr als 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
 7. die Vorberatung finanzieller Belange bei Abgabensatzungen,
 8. Petitionsangelegenheiten
 9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit nicht der Landrat zuständig ist.
- Der Hauptausschuss des Kreistages des Landkreises Zwickau besteht aus 17 Mitgliedern (16 Kreisräte und der Landrat).